

BESCHLUSS DES RATES**vom 8. November 1982**

**über die Bestimmung von vier maßgebenden Organisationen, denen es obliegt,
Listen der Kandidaten für den Beratenden Ausschuß der Europäischen Gemein-
schaft für Kohle und Stahl aufzustellen**

(82/753/EGKS)

DER RAT DER EUROPÄISCHEN
GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag über die Gründung der Euro-
päischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl, insbeson-
dere auf Artikel 18,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Im Hinblick auf die Neubesetzung des Beratenden
Ausschusses der Europäischen Gemeinschaft für
Kohle und Stahl für einen Zeitraum von zwei Jahren
hat der Rat durch Beschluß vom 26. Oktober 1982 die
maßgebenden Organisationen aufgefordert, Listen mit
zwei Kandidaten für jeden der ihnen zugewiesenen
Sitze aufzustellen.

Bei dieser Gelegenheit hat sich der Rat vorbehalten,
die Bestimmung der Organisationen, denen die
Benennung der Kandidaten für die Gruppe der Arbeit-
nehmer obliegt, zu einem späteren Zeitpunkt zu
ergänzen —

BESCHLIESST :

Einziges Artikel

Den nachstehend genannten maßgebenden Arbeit-
nehmerorganisationen obliegt es, Kandidatenlisten

aufzustellen, aufgrund deren — in der für jede Organi-
sation angegebenen Anzahl — die Mitglieder des
Beratenden Ausschusses der EGKS ernannt werden,
die sie vertreten sollen :

FRANKREICH

- | | |
|---|---------|
| — Confédération Générale du Travail
(CGT), Paris | 1 Sitz, |
| — Confédération Française Démocra-
tique du Travail (CFDT), Paris | 1 Sitz, |
| — Confédération Générale des Cadres
(CGC), Paris | 1 Sitz, |
| — Confédération Générale du Travail —
Force Ouvrière (CGT — FO), Paris | 1 Sitz. |

Geschehen zu Brüssel am 8. November 1982.

Im Namen des Rates

Der Präsident

H. CHRISTOPHERSEN